

Rechte und Pflichten im Praktikum

Praktikanten stehen in einem Arbeitsverhältnis besonderer Art. Während des Praktikums soll sich die Praktikantin/ der Praktikant in planmäßigem Zusammenhang mit einer theoretischen Ausbildung durch eine zeitlich befristete praktische Tätigkeit in einem Unternehmen/einer Institution (im folgenden "Praktikumsgeber") praktische Kenntnisse für den künftigen Beruf aneignen. Eine allgemeine Beschreibung der beiderseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich zum Teil unmittelbar aus den §§ 3 bis 18 des Berufsbildungsgesetzes (BbiG), zum Teil (über § 3 Abs. 2 BbiG) aus den allgemeinen für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätzen.

1. Pflichten des Praktikumsgebers

sind insbesondere in § 6 BbiG geregelt. Der Praktikumsgeber verpflichtet sich, Praktikantinnen und Praktikanten Gelegenheit zu geben, sich das erforderliche Wissen zu verschaffen; den Praktikumsgeber trifft keine Ausbildungsverpflichtung, sondern lediglich die Verpflichtung, betriebliche Informationen, die Personaleinweisung, Unterlagen und Material zu vermitteln.

Wird der Praktikantin bzw. dem Praktikanten eine (schwierigere) Tätigkeit übertragen, so muss die bzw. der Ausbilder in eigener Verantwortung prüfen, ob sie bzw. er dies nach dem Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit und dem persönlichen Ausbildungsstand verantworten kann. Den Praktikumsgeber trifft insofern diese Auswahlverantwortung (und ggf. ein Auswahlverschulden). Die Praktikantinnen und Praktikanten ihrerseits müssen sich bei der Übernahme einer (schwierigeren) Tätigkeit selbst kritisch prüfen, ob sie meinen, dass sie aufgrund ihres Ausbildungs- und Kenntnisstandes und ggf. weiterer besonderer Umstände in der Lage sind, die ihnen übertragene Aufgabe auszuführen.

2. Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten

Praktikanten haben eine Lern- und Sorgfaltspflicht; sie müssen Weisungen befolgen und die Arbeitszeiten einhalten; Werkzeug und Maschinen pfleglich behandeln; zudem obliegt ihnen eine Treuepflicht.

Glaubt die Praktikantin bzw. der Praktikant nicht in der Lage zu sein, insbesondere aufgrund von für die Ausbildenden nicht erkennbaren Umständen, die ihnen übertragene Tätigkeit übernehmen zu können, so hat sie bzw. er die Ausbildenden hierauf hinzuweisen und die Übernahme der Tätigkeit abzulehnen (Übernahmeverantwortung, Übernahmeverschulden). Hat die Praktikantin bzw. der Praktikant die Tätigkeit übernommen, so haben sie diese mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durchzuführen (Durchführungsverantwortung bzw. Durchführungsverschulden). Ergeben sich während der Ausführung der Tätigkeit neue Aspekte, die bei der Übertragung der Tätigkeit (noch) nicht bekannt waren, haben sie ggf. die Ausbildenden hierauf hinzuweisen und deren Entscheidung über die weitere Durchführung der Tätigkeit abzuwarten, soweit dies die Situation zulässt.

Was die Haftung von Praktikantinnen und Praktikanten für Schäden anbelangt, die sie bei der Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums dem Praktikumsgeber oder einem Dritten zufügen, so gelten grundsätzlich die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Milderung der Haftung des Arbeitnehmers. Danach kommt eine Haftungsbeschränkung nur in Betracht für solche Tätigkeiten, die durch den Praktikumsgeber veranlasst sind und aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden. Schäden, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer nicht grob fahrlässig verursacht, sind bei normaler Schuld (auch normale, leichte oder mittlere Fahrlässigkeit oder mittleres Verschulden genannt) in aller Regel zwischen Praktikumsgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer zu teilen, wobei die Gesamtumstände von Schadensanlass und Schadensfolgen nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten gegeneinander abzuwägen sind.

Eine Schweigepflicht obliegt Praktikantinnen und Praktikanten im Hinblick sowohl auf die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Praktikumsgebers als auch auf personenbezogene Daten.

Nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen obliegt Praktikantinnen und Praktikanten gegenüber dem Praktikumsgeber eine **Treuepflicht**, die auch beinhaltet, dass er bzw. sie über bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen wahrt (vgl. § 9 Nr. 6 BBiG); dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Praktikums. Verstößt die Praktikantin bzw. der Praktikant gegen diese Schweigepflicht, so können sie sich u. U. nach § 203 StGB bzw. nach § 17 UWG strafbar, vor allem aber gegenüber dem Praktikumsgeber schadenersatzpflichtig machen.

Erscheint es der Praktikantin bzw. dem Praktikanten erforderlich, in dem Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind, so sollte dies in jedem Fall mit dem Praktikumsgeber zuvor abgestimmt werden.

Eine **Schweigepflicht** trifft Praktikantinnen und Praktikanten des Weiteren im Hinblick auf personenbezogene Daten, die ihnen im Rahmen ihres Praktikums bekannt werden. Geben sie ihnen bekannt gewordene oder anvertraute personenbezogene Daten oder ein fremdes Geheimnis - insbesondere ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis - weiter, so kann dies auch strafrechtliche Konsequenzen haben (vgl. § 204 StGB).

Was die Verwendung personenbezogener Daten im Praktikumsbericht anbelangt, so sollte dies grundsätzlich nur in anonymisierter Form geschehen.

Das Gegenstück zur Schweigepflicht ist die Anzeigepflicht. Eine strafrechtlich sanktionierte Pflicht zur Anzeige von Straftaten greift gemäß § 138 StGB nur für besonders schwere Delikte, wie z. B. Mord, Totschlag, Hochverrat, Raub oder räuberische Erpressung.

Etwas anderes greift allerdings u. U. dann, wenn Praktikantinnen und Praktikanten Straftaten bekannt werden, die sich gegen den Praktikumsgeber richten. Hier können sie im Einzelfall (insbesondere bei Personen- oder schweren Schäden) aufgrund der ihnen gegenüber dem Praktikumsgeber obliegenden Treuepflicht gehalten sein, dies zumindest dem Betrieb anzuzeigen.

Hinweis: Dieses Merkblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, trotzdem kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der Angaben nicht übernommen werden.